



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der VDC FRA32 GmbH

**Errichtung und Betrieb von insgesamt 20
Notstromdieselmotoranlagen mitsamt
zugehörigen Nebeneinrichtungen zur
Sicherstellung der
Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der
öffentlichen Stromversorgung in
64579 Raunheim**

Stand: 16.06.2025

Die VDC FRA32 GmbH, Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Notstromversorgung bestehend aus 20 baugleichen Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 154 MW zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums FRA 32 in 65479 Raunheim, Frankfurter Straße 62 im Falle eines Stromausfalls

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der VDC FRA32 GmbH: Errichtung und Betrieb von insgesamt 20 Notstromdieselmotoranlagen mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung in 65479 Raunheim

in	Frankfurter Straße 62, 65479 Raunheim
Gemarkung	Raunheim,
Flur	1,
Flurstück	281/3, 279/2
Rechts- und Hochwert	461144 / 5540849.

Die bereits bestehende baurechtlich genehmigte Notstromanlage, bestehend aus 6 NDMA mit einer FWL von 46,14 MW, soll um weitere 14 NDMA mit einer FWL von 107,86 MW erweitert werden. Die Gesamtanlage besteht aus 20 NDMA mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 154 MW und den zugehörigen Nebeneinrichtungen (u.a. Abfüllplatz, Brennstofftanks, Harnstofftanks, SCR-Anlage, Pumpen, Rohre, Abgaskamine).

Nach Erweiterung sollen die NDMA zur Sicherstellung der Stromversorgung des Rechenzentrums FRA 32 bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung eingesetzt werden.

Die max. Betriebsstundenzahl beträgt 695 h/a.

Ein monatlicher Testbetrieb einzelner Aggregate ist ebenfalls vorgesehen.

Die Anlage soll 2027 in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Für die Errichtung des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a Abs. 1 BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Bei der Errichtung der 20 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.1.2 UVPG der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der VDC FRA32 GmbH: Errichtung und Betrieb von insgesamt 20 Notstromdieselmotoranlagen mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung in 65479 Raunheim

Durch das Vorhaben werden zusätzlich zu den baurechtlich genehmigten Flächeninanspruchnahmen keine weiteren Flächen neu versiegelt. In Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. In Bezug auf den Grundwasserschutz und den anlagenbezogenen Gewässerschutz wird durch geeignete Schutzmaßnahmen sichergestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu erwarten sind. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft bestehen keine Bedenken, da das Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt. Durch das Vorhaben werden zusätzlich zu den baurechtlich genehmigten Flächeninanspruchnahmen keine weiteren Flächen neu versiegelt. Da sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben bauliche Maßnahmen auf bereits versiegelte Flächen oder bestehende Betriebsgebäude beschränken, kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die dem Vorhaben nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete "Vogelschutzgebiet "Untermainschleusen" und FFH-Gebiet "Wald bei Groß-Gerau" liegen ca. 2,2 km bzw. 2,5 km vom Standort entfernt und damit außerhalb von betrachtungsrelevanten vorhabensspezifischen Wirkräumen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der vorgenannten Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden. Für die im Untersuchungsraum vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG können erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Aus oben angeführten Gründen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. In Bezug auf die Luftreinhaltung wurde eine Luftschadstoffprognose vorgelegt. Diese belegt, dass durch das Vorhaben mit der geplanten Schornsteinhöhe von 32 m, einer Stickstoffoxidreduzierung mittels SCR-Anlagen und der Begrenzung der Betriebsstundenzahl auf 695 h/a keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auch bezüglich der Geruchsimmissionen liegt gemäß den Ausführungen derselben Prognose ein irrelevanter Immissionsbeitrag nach Nummer 3.3 Anhang 7 der TA Luft vor, sodass auch diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit sind hinsichtlich der Schutzgüter Luftreinhaltung und Klima keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch hinsichtlich des durch das Vorhaben verursachten Lärms werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen des Testbetriebes und bei der Durchführung von Emissionsmessungen die entsprechenden Lärmgrenzwerte eingehalten. Auch im Notstromfall ist aufgrund der Dauer und der Höhe der Geräuscheinwirkungen nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der VDC FRA32 GmbH: Errichtung und Betrieb von insgesamt 20 Notstromdieselmotoranlagen mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung in 65479 Raunheim

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 7. Juli 2025 (erster Tag) bis 6. August 2025 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, Raum 4.033, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr),

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 06151 12 3762)

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

vom 7. Juli 2025 (erster Tag) bis 8. September 2025 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt oder elektronisch (E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der VDC FRA32 GmbH: Errichtung und Betrieb von insgesamt 20 Notstromdieselmotoranlagen mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung in 65479 Raunheim

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter [Umwelt > Lärm / Luft / Strahlen > Datenschutzhinweise](#) oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 09.10.2025
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Wilhelminenhaus, Raum 1.047, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt

Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Falle werden die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, durch das Regierungspräsidium Darmstadt



Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der VDC FRA32 GmbH: Errichtung und Betrieb von insgesamt 20 Notstromdieselmotoranlagen mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung in 65479 Raunheim

hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation bzw. der Video- oder Telefonkonferenz individuell benachrichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, den 16.06.2025

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 u 33.10/1-2024/3**